

## Haushaltssatzung der Stadt Erfurt für die Haushaltsjahre 2011/2012 vom 3. März 2011

Aufgrund der §§ 55 und 57 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 19.01.2011 (Beschluss zur Drucksache 2329/10) folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2011/2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

2011: in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>540.107.265 EUR</b>
2012: in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>545.451.638 EUR</b>

und im Vermögenshaushalt

2011: in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>83.039.981 EUR</b>
2012: in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>98.978.654 EUR</b>

ab.

### § 2

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

im Jahr 2011 auf	<b>7.000.000 EUR</b>	und
im Jahr 2012 auf	<b>9.000.000 EUR</b>	

festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt wird

im Jahr 2011 auf	<b>9.201.140 EUR</b>	und
im Jahr 2012 auf	<b>10.520.290 EUR</b>	

festgesetzt.

3. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Thüringer Zoopark wird

im Jahr 2011 auf **800.000 EUR** und  
im Jahr 2012 auf **4.000.000 EUR**

festgesetzt.

4. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb wird

im Jahr 2011 auf **2.000.000 EUR**

festgesetzt.

### § 3

1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird

im Jahr 2011 auf **31.289.024 EUR** und  
im Jahr 2012 auf **9.150.000 EUR**

festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt wird

im Jahr 2011 auf **7.400.000 EUR** und  
im Jahr 2012 auf **7.625.000 EUR**

festgesetzt.

3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Thüringer Zoopark Erfurt wird

im Jahr 2011 auf **4.300.000 EUR** und  
im Jahr 2012 auf **3.220.000 EUR**

festgesetzt.

4. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb wird

im Jahr 2011 auf **850.000 EUR** und  
im Jahr 2012 auf **810.000 EUR**

festgesetzt.

**§ 4<sup>1</sup>**

**§ 5**

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird

im Jahr 2011 auf **40.000.000 EUR** und  
im Jahr 2012 auf **40.000.000 EUR**

festgesetzt.

2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt wird

im Jahr 2011 auf **1.000.000 EUR** und  
im Jahr 2012 auf **1.000.000 EUR**

festgesetzt.

3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb wird

im Jahr 2011 auf **200.000 EUR** und  
im Jahr 2012 auf **200.000 EUR**

festgesetzt.

---

<sup>1</sup> nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer   |           |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 300 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (B)                              | 420 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer  | 420 v. H. |

gemäß Stadtratsbeschluss zur Drucksache 2157/10 Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Landeshauptstadt Erfurt vom 19.01.2011

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

gez. A. Bausewein  
Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat gemäß §§ 55 Abs. 2, 59 Abs. 4, 76 Abs. 3, 118 Abs. 2 u. 123 Abs. 1 ThürKO i. V. m. §§ 13 Abs. 4, 14 Abs. 2 ThürKDG mit Schreiben vom 01.03.2011 (Az.: 240.3-1512-03/11EF)

1. den in § 2 Ziffer 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für das Jahr 2011 i. H. v. 7.000.000 EUR und für das Jahr 2012 i. H. v. 9.000.000 EUR genehmigt;
2. den in § 2 Ziffer 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für den Eigenbetrieb "Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt" im Jahr 2011 i. H. v. 9.201.140 EUR und im Jahr 2012 i. H. v. 10.520.290 EUR genehmigt;
3. den in § 2 Ziffer 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für den Eigenbetrieb "Thüringer Zoopark" im Jahr 2011 i. H. v. 800.000 EUR und im Jahr 2012 i. H. v. 4.000.000 EUR genehmigt;
4. den in § 2 Ziffer 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für den Eigenbetrieb "Erfurter Sportbetrieb" im Jahr 2011 i. H. v. 2.000.000 EUR genehmigt;
5. den in § 3 Ziffer 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Jahr 2011 i. H. v. 31.289.024 EUR genehmigt;
6. den in § 3 Ziffer 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb "Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt" im Jahr 2011 i. H. v. 7.400.000 EUR und im Jahr 2012 i. H. v. 7.625.000 EUR genehmigt;
7. den in § 3 Ziffer 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb "Thüringer Zoopark Erfurt" im Jahr 2011 i. H. v. 4.300.000 EUR und im Jahr 2012 i. H. v. 3.220.000 EUR genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung für die Jahre 2011/2012 nicht. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 11. März 2011

gez. A. Bausewein  
Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister